

Satzung

der Henning-Frederichs-Gesellschaft

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Henning-Frederichs-Gesellschaft“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung von Aktivitäten, die der Erhaltung und Verbreitung der Kompositionen von Henning Frederichs dienen. Gefördert werden Musiker, die seine Stücke aufführen oder die Aufführung ermöglichen, sowie Wissenschaftler, die theoretisch über sein Werk arbeiten. Die Förderung erfolgt ideell, mit praktischer Hilfe und, so weit möglich, materiell.

4. Insbesondere die Heranführung jüngerer Musiker und von Amateur-Musikern (darunter z.B. Kirchenchöre, Schul- und Hochschulorchester) an neue Musik soll exemplarisch mit der Arbeit an seinen Werken unterstützt werden.
5. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, die Unterstützung der Herausgabe von Notenmaterial sowie die Einrichtung eines Internetauftritts.
6. Der Verein bietet ein Kommunikationsnetzwerk für Musiker, die zu Lebzeiten mit dem Komponisten zusammengearbeitet haben und ihr Wissen um spezielle Aufführungsmöglichkeiten und Ausführungsdetails weitergeben können. Das Netzwerk dient als Austauschplattform und unterstützende Informationsquelle für Musiker, die an der Aufführung der Werke von Henning Frederichs arbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit sie den Zielen des Vereins verbunden sind.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf Antrag desselben. Dem Antrag ist zuzustimmen, sofern nicht gewichtige Gründe gegen die Aufnahme sprechen. Eine Ablehnung muss begründet erfolgen und erfordert eine einfache Mehrheit des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
 - a. Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

b. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das von der Ausschlussentscheidung betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 25 pro Jahr bzw. EUR 15 pro Jahr für Studenten und Schüler. Die Mitgliederversammlung entscheidet über etwaige Änderungen bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Ein Mitglied, das länger als vier Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird an die fällige Zahlung erinnert.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die Ausschließung eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu laden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Beschlussfassung

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 8

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ruhr-Universität Bochum (Musikwissenschaftliches Institut) und an die die Musikhochschule Köln (Kirchenmusikausbildung).

Gründungsmitglieder

Die vorstehende Satzung wurde am 27. März 2004 errichtet und in der Gründungsversammlung beschlossen.

Gründungsmitglieder des Vereins sind

Silke Frederichs

Kirsten Schweimler

Meike Frederichs

Arnd Frederichs

Christiane Frederichs

Ellen Beinert

Bernd Leschik